VI. Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes.

Acquisition et exploitation de chemins de fer pour le compte de la Confédération.

111. Arfeil vom 13. Dezember 1905 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Bern.

Steuerstreitigkeit zwischen dem Bund und einem Kanton; Kompetenz des Bundesgerichtes. Art. 179 OG. Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist nicht erforderlich. - Steuerfreiheit der Bundesbahnen. Rückkaufsgesetz, Art. 10 Abs. 1 und 2. (Bahnhofrestauration Bern.) - Umfang der Geltung kantonalrechtlicher Bestimmungen über das Verfahren in Steuersachen für die Bundesbahnen.

A. Die Liegenschaften bes Bahnhofes Bern waren vor bem Rückfauf der Schweizerischen Zentralbahn gemäß der vom Kanton Bern dieser erteilten Gisenbahnkonzession von jeder Vermögens= steuer befreit. Auch nach bem Rückfauf wurden gegenüber den Schweizerischen Bundesbahnen seitens bes Kantons Bern bis zum Jahre 1903 keine Steueransprüche in Bezug auf die Liegenschaften bes Bahnhofes Bern erhoben. Am 17. November 1903 erhielt bie Kreisdirektion II ber Schweizerischen Bundesbahnen in Bafel vom Steuerbureau ber Gemeinde Bern die Aufforderung, für eine auf 500,000 Fr. taxierte Quote des Kapitalwertes ber Bahnhofrestauration Bern pro 1903 die Staats= und Gemeinde= steuer zu entrichten. Diese Steuerauflage beruhte — was aber aus dem Steuerzeddel nicht ersichtlich war — auf folgender Erwägung: Die Bundesbahnen ziehen aus der Bahnhofrestauration einen jahrlichen Pachtzins von 50,000 Fr., welche Rendite einem Rapital von einer Million entspricht; die Halfte hievon ist steuerfrei nach Art. 10 Abs. 2 bes Rückfaufsgesetzes vom 15. Oftober 1897, die andere Hälfte bagegen ist steuerpflichtig, weil die Bahn= hofrestauration nach allen gemachten Wahrnehmungen zur Salfte von Durchreisenden und zur Sälfte von stadtbernischem Bublikum benutzt und besucht wird. Es wurde hiebei abgestellt auf das Ur=

teil des Bundesgerichtes in Sachen der Schweizerischen Bundesbahnen gegen ben Kanton Luzern vom 3. Juni 1903 betreffend die Steuerpflicht ber erstern in Bezug auf die Bahnhofrestauration Luzern (A. S. d. bg. E., Bd. XXIX, 1, Nr. 41). Mit Zuschrift an das Steuerbureau der Gemeinde Bern vom 30. November 1903 verweigerte die Rreisdirektion die Rahlung der geforderten Steuern. indem sie geltend machte : Laut Verordnung über die Berichtigung ber Grund= und Rapitalfteuer= und Schuldenabzugsregifter und ben Steuerbezug im gangen Kanton Bern für bas Sahr 1903 follten bie Grund= und Rapitalsteuerregister vom 1. bis 22. Juli 1903 zu Jedermanns Ginsicht öffentlich aufliegen; als die Kreisdirektion am 16. Ruli vom betreffenden Register habe Ginsicht nehmen lassen, habe die fragliche Einschätzung noch nicht barauf figuriert; eine nachträgliche Anzeige, daß die Einschätzung erfolgt fei, und eine Einladung, davon Renntnis zu nehmen, sei der Kreisdirektion nicht zugekommen; diese habe deshalb weder Veranlassung noch Gelegenheit gehabt, gegen die Taxation zu rekurrieren, wie dies § 6 ber angeführten Berordnung vorsehe, und könne baber bie Taration nicht als verbindlich anerkennen. Als für das Jahr 1904 die Einschätzung von 500,000 Fr. für die Bahnhofrestauration Bern in den aufgelegten Steuerregistern figurierte, legte bie Kreisdirektion gegen biefe Steuer als gesetwidrig bei ber Kinangbirektion bes Kantons Bern Bermahrung ein. Die Finangbirektion wies durch Verfügung vom 26. Oftober 1904 bie Gin= sprache ab, indem sie sich auf das bereits erwähnte bundesgericht= liche Urteil in Sachen der Schweizerischen Bundesbahnen gegen Luzern berief. Hierauf stellte das Steuerbureau Bern ber Kreis= birektion Rechnung für Staats= und Gemeindesteuer pro 1903 und 1904. Die Rreisdireftion wies die geforderten Betrage gur Bahlung an, unter ausbrücklicher Wahrung ihres Standpunktes und unter bem Vorbehalt der Ruckforderung, falls durch die von ihr anzurufende höhere Inftanz die Streitfrage, ob für die Bahnhofrestauration Bern bie Steuerpflicht bestehe, zu Gunften ber Schweizerischen Bundesbahnen entschieden werden sollte.

Mit der Staate: und Gemeindesteuer fur die Bahnhofrestauration Bern beanspruchte die Gemeinde Bern auch noch die fogen. Illuminationsanlage, eine Abgabe zur Bestreitung ber Rosten ber öffentlichen Beleuchtung, die von den Besitzern der im Beleuch= tungsgebiet gelegenen Liegenschaften auf der Grundlage der Grund= steuerschatzungen erhoben wird.

- B. Mit Kechtsschrift vom 4. Januar 1905 hat die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen beim Bundesgericht folgende gegen den Kanton Bern gerichtete Begehren gestellt:
- 1. Es sei zu erkennen, die Steuerbehörden des Kantons Bern sein nicht berechtigt, von der Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen für die Gebäulichkeiten der Bahnhosrestauration Bern eine Vermögenssteuer zu erheben.
- 2. Für den Fall, daß grundsätzlich die Zulässigkeit einer partiellen Besteuerung anerkannt werden sollte, seien zuverlässige statistische Erhebungen über den Besuch der Bahnhosreskauration durch skadtbernisches Publikum (erklusive Bahnpersonal, Reisende und deren Begleitung) anzustellen und auf Grund des Ergebnisses derselben das Steuerbetreffnis sestzusehen, bezw. die von der bernischen Finanzdirektion angenommene Quote herabzusehen.
- 3. Auf alle Falle sei die Erhebung ber Vermögenstener für bas Sahr 1903 als unzulässig zu erklären.

Die Klage stützt sich formell auf Art. 179 DG und materiell auf Art. 10 Abs. 1 und 2 des Rückkaufsgesetzes. Es wird ausgeführt, daß nach richtiger Auslegung der zuletzt genannten Bestimmung der Umstand, daß die Bahnhofrestauration Bern auch vom einheimischen Publikum frequentiert werde, keine partielle Steuerpflicht ber Bundesbahnen in Bezug auf den durch die Restauration gebildeten Teil des Bahnhosgebäudes Bern begründen fonne. Eventuell wird geltend gemacht, daß die Annahme, die Bahnhofrestauration Bern werde zur Sälfte vom einheimischen Publikum frequentiert, rein aus der Luft gegriffen und willkurlich sei und durchaus den Tatsachen widerspreche; in dieser Beziehung müßten daher zuerst die erforderlichen Feststellungen gemacht werden. Das Begehren, es sei die Erhebung der Vermögenssteuer pro 1903 unter allen Umftanden als unzulässig zu erklären, wird barauf gestützt, daß durch das unrichtige und gesetwidrige Vor= geben der Steuerbehörden der Gemeinde Bern der Kreisdirektion ber Refurs an die Finanzdirektion in Bezug auf das Jahr 1903 abgeschnitten worden sei.

C. Der Regierungsrat bes Kantons Bern hat auf Abweisung ber Klage ber Schweizerischen Bundesbahnen angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Da es sich um eine Steuerstreitigkeit zwischen einem Kanton und ben schweizerischen Bundesbahnen, die eine Abteilung ber Bundesverwaltung und mit dem Bunde rechtlich identisch find (f. A. S. b. bg. E., Bb. XXIX, 1, S. 193 Erw. 1), handelt, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 179 DG ge= geben. Dag vorliegend hinsichtlich ber für bas Jahr 1903 vom Ranton Bern beanspruchten Steuer ber kantonale Inftangengug nicht erschöpft ist, steht einer Behandling ber Angelegenheit burch bas Bundesgericht nicht entgegen; benn bas Verfahren bes Art. 179 leg. cit. ift grundfählich fein Rechtsmittelverfahren gegen (lettinstanzliche) kantonale Steuerentscheidungen, wenn es sich auch oft in ber Form einer Anfechtung kantonaler Entscheidungen bieten mag, sondern ein felbständiger staatsrechtlicher Brozek zwischen bem Bund und einem Kanton vor dem Bundesgericht als einzigen Instanz, ber von jedem Teile angehoben werden fann, sobald fich eine Steuerstreitigkeit zwischen ben Organen bes Bundes und eines Rantons ergibt.
- 2. Der streitige Steueranspruch sett sich aus Staats= und Gemeindesteuer zusammen. Doch hat sich das Bundesgericht nur mit der erstern zu befassen, weil nach § 4 bes bernischen Gesetzes vom 2. September 1867 über bas Steuerwesen in ben Gemeinden das Staatssteuerregister "sowohl hinsichtlich der Schätzung bes steuerpflichtigen Vermögens, als auch in Betreff ber ber Steuer= pflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel macht." Der Entscheid über die Steuerpflicht der Bundesbahnen gegenüber dem Staate Bern wird also nach kantonalem Recht ohne weiteres auch für diejenige gegenüber ber Gemeinde Bern maßgebend fein. Was sodann die von der Gemeinde Bern außerdem geforderte "Mumi= nationsanlage" anbetrifft, so haben die Bundesbahnen kein auf sie bezügliches Begehren gestellt, von der Auffassung ausgehend, daß diese Abgabe, die nach der Grundsteuerschatzung, also nach dem Staatssteuerregister veranlagt wird, mit ber Staats= und Bemeindesteuer steht und fällt.
 - 3. Nach Art. 10 Abf. 1 des Rückfaufsgesetzes vom 15. Of=

tober 1897 find die Bundesbahnen von feber Besteuerung durch Kanton und Gemeinden befreit. Doch findet die Vorschrift keine Anwendung auf Immobilien, die zwar im Besitze der Bundes= bahnen find, aber eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb nicht haben. Diese Bestimmungen — und nicht etwa daneben noch die frühern Konzessionen der Gisenbahngesellschaften — sind aus= schließlich maggebend für die Frage, ob im einzelnen die Bundes= bahnen steuerpflichtig seien (A. S. d. bg. E., Bb. XXIX, 1, S. 195 Erm. 2). Frägt es sich banach, ob ber Steueranspruch von Bern auf Art. 10 Abs. 2 gegründet werden konne, so fteht bem zunächst der Umstand noch nicht absolut im Wege, daß bas zur Steuer herangezogene Objekt ein Teil bes Bahnhofgebäubes ift, bas als ganzes ja bem Bahnbetrieb in intensivster Beise bient. Wie das Bundesgericht schon im Fall betreffend die Bahnhof= restauration Luzern (A. S. d. bg. E., Bb. XXIX, 1, Nr. 41) ausgeführt hat, ist es nach Art. 10 Abs. 2 sehr wohl möglich, baß von einem Gebäude ein Teil, der in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb fteht, steuerfrei ift, ein anderer Teil dagegen, bem diese Beziehung mangelt, indem er z. B. als Mietswohnung, Magazin vermietet ift, ber Besteuerung unterliegt. Der Regie= rungsrat von Bern behauptet aber nicht, daß der von ihm mit Steuer belegte Teil bes Bahnhofgebaudes Bern, die Restaurations= lokalitäten, an fich nicht in notwendiger Beziehung zum Bahn= betrieb stünde. In der Tat kann heute nicht mehr in Zweifel gezogen werben, daß die Reftaurationen in größeren Bahnhöfen einen Bestandteil der eigentlichen Gifenbahnanlagen bilben und grundfählich zum Betrieb geboren (fiehe die Ausführungen in Erw. 3 bes zitierten luzernischen Urteils). Anderseits steht fest, daß bas Bahnhofbuffet in Bern von jeher und auch heute noch nicht nur vom reisenden, sondern auch vom einheimischen, stadt= bernischen Publikum frequentiert wird; wohl aber ist streitig, in welchem Make dies ber Fall fei. Der Regierungsrat macht indeffent auch nicht etwa geltend, daß die fraglichen Lokalitäten für die Bebürfnisse des Bahnbetriebs. d. h. des Reisendenverkehrs, zu groß angelegt seien, so daß etwa ein räumlicher Teil ausgeschieden wer= ben könnte, ber bem einheimischen Bublitum bient, ber bom Standpunkt des Bahnbetriebes aus entbehrlich und für den vielleicht

die notwendige Beziehung zum lettern im Sinne bes Art, 10 Abf. 2 zu verneinen mare. Es barf benn auch gerabezu als no= torische Tatsache bezeichnet werden, daß die fraglichen Lokalitäten gur Zeit bes größten Reiseverkehrs, im Sommer, feineswegs gu groß sind, sondern für diesen Verkehr knapp hinreichen, Der Regierungsrat stellt vielmehr ausschließlich barauf ab, baß sich in ben Reftaurationsräumlichkeiten, soweit neben ben Reifenden auch bas einheimische Publikum erscheint und bewirtet wird, ein Wirtschaftsbetrieb abwickelt, ber mit dem Gisenbahnbetrieb nichts zu tun hat, und er leitet hieraus für den Kanton Bern das Recht ab. für eine ideelle Quote des durch die Restauration gebilbeten Teils des Bahnhofgebaudes die Bundesbahnen gur Steuer heranauxiehen. Run hat das Bundesgericht im Kalle betreffend bie Bahnhofrestauration Luzern unter analogen Berhältnissen eine partielle Steuerpflicht ber Bundesbahnen bejaht, wefentlich von ber Erwägung ausgehend, daß die Tatsache, daß eine Babnhofwirtschaft regelmäßig auch bom einheimischen Publikum frequentiert wird, den für die Besteuerung maggebenden Gebäude= verkehrswert mitbeeinflußt und daß daher diefes dem Bahnbetrieb fremde Moment auch bei der Frage der Steuerfreiheit im Sinne der Zulassung einer partiellen Steuerpflicht berücksichtigt werden barf. Un dieser Auffassung kann jedoch bei erneuter Brufung ber Frage nicht festgehalten werden.

4. Wenn die Bundesbahnen u. a. Steuerfreiheit fur alle 3m= mobilien genießen, die in notwendiger Beziehung jum Bahnbetrieb fteben, fo konnte bom Standpunkt bes Ruckfaufsgesebes aus auch auf einen gedachten, ideellen Teil eines Bahnhofgebäudes hochstens bann eine Steuer gelegt werben, wenn auf Grund irgend welcher Verhältnisse festzustellen ware, daß der fragliche ideelle Teil bem Bahnbetrieb nicht dient. Bei einer Bahnhofrestauration. die für die Bedürfnisse des Bahnbetriebes zu groß angelegt ift und auch vom einheimischen Publikum frequentiert wird, wäre 3. B. - neben ber bereits berührten Ausscheidung eines raum= lichen Teils — die Annahme möglich, daß ein ibeeller Teil der gesamten Lokalitäten mit dem Bahnbetrieb nichts zu tun bat. und es ließe sich vielleicht aus biesem Gesichtspunkte die Besteue= rung eines ideellen Gebaudeteils nach dem Bundesgesetz recht=

fertigen. (Ein ähnliches Berhältnis möchte sich etwa ergeben, wenn ein Bahnhof, ber für die alleinigen Bedürfnisse der Bundes= bahnen zu groß ware, im Miteigentum biefer und einer, keine Steuerfreiheit genießenden Privatbahn stehen sollte.) Sobald aber, wie vorliegend, feststeht, daß die Räumlichkeiten der Bahnhof= wirtschaft in ihrer gangen Ausbehnung für die Bedürfnisse bes Bundesbahnbetriebes notwendig find, daß fte alfo um des lettern willen in dieser Große erstellt werden mußten und erstellt worden sind, so kann trot der Frequenz durch das einheimische Publikum von einem ideellen, dem Bahnbetrieb fremden Gebaudeteil schlechter= bings nicht mehr die Rede fein. Das Gebaude mußte ja nach Anlage und Ausbehnung genau dasfelbe sein und ware dasselbe, auch wenn der darin sich abspielende Wirtschaftsbetrieb ausschließ= lich Bahnzwecken dienen wurde. Unter solchen Umständen kann benn auch nicht wohl gesagt werden, daß der durch die Bahnhof= restauration gebildete Gebäudeteil als solcher neben seinem Hauptzweck noch einem Nebenzweck, ber Bewirtung bes einheimischen Bublifums, bienftbar fei. Denn die Lokalitäten find lediglich für die Bedürfnisse bes Bahnbetriebes erftellt und für diefen Zweck vorhanden, und der Besuch durch das einheimische Publikum (ber nach ber Behauptung der Bundesbahnen von diesen nicht ge= wünscht wird, aber nicht verhindert werden kann) erweist sich in Bezug auf die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten als etwas zufälliges und indifferentes.

Run ist freilich richtig, und zwar auch nach bernischem Steuer= recht, daß, wie im Urteil betreffend die Bahnhofrestauration Luzern ausgeführt wurde, die Liegenschaften nicht sowohl nach ihrer räum= lichen Ausbehnung, fondern als Vermögensobjekte nach ihrem Wert und wegen ihres (tatfächlich vorhandenen oder wenigstens mög= lichen) Ertrages besteuert werden, daß ber meift, und so auch in Bern (Bermogenssteuergefet § 2 Abs. 1), für bie Befteuerung maßgebende Berkehrswert durch den Ertrag mithestimmt wird, und daß ber Ertrag ber Lokalitäten einer Bahnhofwirtschaft für bie Bundesbahnen, der sich im Pachtzins darstellt, fehr wohl mit durch den Umstand bedingt sein kann, daß die Wirtschaft regel= mäßig auch burch das nicht reisende Pnblikum besucht wird. (Ein solcher Ginfluß ist von den Bundesbahnen für Bern bestritten.)

Wenn es aber danach auch bentbar ist, daß der "Verkehrswert" ber Lokalitäten der Bahnhofrestauration durch jenes Moment mit= beeinflußt ist, und wenn es hiebei trot offensichtlicher Schwierig= keiten gelingen follte, die Quote, um welche ber "Berkehrswert" badurch gesteigert wird, festzustellen, so ließe sich boch aus biesem Gefichtspuntte eine partielle Besteuerung ber Bundesbahnen für bie Lokalitäten beshalb nicht mit dem Ruckaufsgeset in Ginklang bringen, weil bas Gefet fur die Frage ber Steuerpflicht aus= schlieklich und allgemein auf ben Charafter bes Immobile, b. h. auf seine Beziehung zum Bahnbetrieb abstellt, und weil baber, sobald diese Beziehung, wie vorliegend, in vollem Umfange als notwendige feststeht, nichts darauf ankommen kann, daß ber "Berkehrswert" durch dem Bahnbetrieb fremde Momente mitbestimmt wird. Wollte man die Steuerpflicht in dieser Weise von Kaktoren des Verkehrswerts abhängig machen, so mußte man folgerichtig in all den zahlreichen andern Fällen, wo der "Verkehrswert" von Bahngrundstücken durch dem Bahnbetrieb fremde Faktoren, 3. B. die Lage an einer frequentierten Strafe, mitbedingt ift, die partielle Steuerpflicht gleichfalls zulassen, was dem Gesetze doch aufs augenscheinlichste widersprechen wurde. Ubrigens ift es (auch ganz abgesehen von Art. 10 Abs. 1 und 2 l. c.) sehr fraglich, ob die Liegenschaften der Bundesbahnen, soweit und solange sie in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb stehen, nicht über= haupt, vermöge ihrer öffentlichen Zweckbeftimmung, in wesentlichem Umfange rechtlich bem Berkehre entzogen find (vergl. auch Garan= tiegesetz vom 23. Dezember 1851, Art. 7); jedenfalls stehen sie unter dieser Voraussetzung tatfachlich außerhalb bes Verkehrs, fo daß bei ihnen begrifflich von einem wirklichen Verkehrs= werte im steuerrechtlichen Sinn im Grunde gar nicht gesprochen werden kann. Gine andere, hier nicht zu lösente, Frage ist natürlich die, ob die Bundesbahnen für den Ertrag der Bahnhof= restauration Bern (Pachtzins), soweit er allfällig aus dem Besuch burch bas einheimische Publikum herrühren sollte, zur Ginkommen= steuer verhalten werden könnte (vergl. A. S. d. bg. E., Bb. XXIX, 1, Mr. 67 u. 102).

5. Nach diesen Ausführungen können sich die Bundesbahnen gegenüber bem Steueranspruch von Bern mit Erfolg auf ihre

Steuerfreiheit berufen. Bei solcher Sachlage bedarf die Frage keiner Erörterung, ob die fur bas Jahr 1903 geforberte Steuer, wie die Bundesbahnen eventuell behaupten (Rechtsbegehren 3), ichon nach kantonalem Recht aus formellen Grunden hinfällig fei. Diesem eventuellen Standpunkt ber Bundesbahnen gegenüber hat der Regierungsrat geltend gemacht, daß der Steueranspruch pro 1903 rechtsfräftig geworden sei, und es scheint, bag die fragliche Forberung eventuell auch auf diesen Titel gestützt werden will. Run ist aber ohne weiteres flar, dag die kantonalrechtlichen Bestimmungen über bas Verfahren in Steuersachen, nach benen ein Steueranspruch mangels rechtzeitigen Refurses befinitiv in Rechtstraft erwächst und unanfechtbar wird, für die Bundes= bahnen nur insofern gelten, als sie ber Steuerhoheit bes Rantons unterworfen sind, und dies ist hinsichtlich ber in Frage stehenden Steuer festgestelltermaßen nicht ber Kall. Ein mit ber Steuerfrei= beit ber Bundesbahnen nicht verträglicher Steueranspruch fann also nicht dadurch zur rechtlichen Eriftenz gelangen, daß er nach kantonalem Recht unanfechtbar wird. Dagegen ift es natürlich möglich, daß die Bundesbahnen einen folchen Anspruch ausbrudlich ober stillschweigend anerkennen und baburch Schuldner werben. Dies wird jedoch vom Regierungsrat für die Steuer pro 1903 nicht behauptet und es ist offenbar auch nicht ber Fall, da ja die Bundesbahnen die Steuerpflicht schon fur bas Sahr 1903 von Anfang an mit aller Entschiedenheit bestritten haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage der Schweizerischen Bundesbahnen wird gutgeheißen und es werden demgemäß die letztern dem Kanton Bern gegen= über in Bezug auf die Gebäulichkeiten des Bahnhoses Bern als nicht vermögenssteuerpflichtig erklärt. Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eigentumsgarantie. — Inviolabilité de la propriété.

112. Arrêt du 14 décembre 1905 dans la cause Perrin-Charbonnier contre Etat et Ville de Genève.

Recours pour violation de droits constitutionnels, notamment de la garantie de l'inviolabilité de la propriété. Prétendue violation commise par suite d'une expropriation. Art. 6 Const. genev. — Recevabilité du recours. Art. 178 ch. 3; 175 ch. 3 OJF. — Attributions du Tribunal fédéral comme cour de droit public; mesure dans laquelle il peut rechercher si les conditions de l'expropriation sont données, notamment s'il y a utilité publique. — Limites du droit d'expropriation. — Loi genev. du 15 juin 1895, art. 201. Cette disposition est-elle contraire à la garantie de l'inviolabilité de la propriété?

A. — Dame Isaline-Amélie-Louise née Charbonnier, épouse de Lucien-Charles-Alexandre Perrin, domicilié à Genève, est propriétaire en cette ville de l'immeuble inscrit au cadastre de dite commune sous art. 2550, allant de la rue des Pâquis à la rue Gevray, d'une contenance totale de 1470 m² 65, et portant susassis différents bâtiments.

Une partie de cet immeuble, d'une superficie de 237m²5.